

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/2/23 Ro 2022/11/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2023

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

B-VG Art77 Abs1

SMSG 2002 §1 Abs1

SMSG 2002 §10 Abs2

VwRallg

1. B-VG Art. 77 heute
2. B-VG Art. 77 gültig ab 29.07.1959 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 171/1959
3. B-VG Art. 77 gültig von 19.12.1945 bis 28.07.1959 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
4. B-VG Art. 77 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## Rechtssatz

§ 1 Abs. 1 SMSG 2002 richtet das Sozialministeriumservice als monokratisches Organ mit bundesweiter (örtlicher) Zuständigkeit ein, welches - als unterstelltes Amt iSd. Art. 77 Abs. 1 B-VG - unmittelbar dem zuständigen Bundesminister nachgeordnet ist (vgl. RV 1142 BlgNR 21. GP 4: "mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet; "nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums"). Gleichzeitig wurden die bisherigen sieben Landesstellen aufgelöst (vgl. § 10 Abs. 2 zweiter Satz SMSG 2002). Die Gesetzesmaterialien betonen, dass dadurch, eine Organisationsreform umsetzend, das Sozialministeriumservice an die Stelle der bisherigen Landesstellen getreten ist, welche im Sozialministeriumservice als nunmehr einzigem Organ - "der neuen Behörde" - zusammengeführt wurden (vgl. RV 1142 BlgNR 21. GP 1, 4: "Zusammenführung von sieben Bundessozialämtern in eine Organisationseinheit"; aaO 4: "eine Organisationseinheit"). Paragraph eins, Absatz eins, SMSG 2002 richtet das Sozialministeriumservice als monokratisches Organ mit bundesweiter (örtlicher) Zuständigkeit ein, welches - als unterstelltes Amt iSd. Artikel 77, Absatz eins, B-VG - unmittelbar dem zuständigen Bundesminister nachgeordnet ist vergleiche Regierungsvorlage 1142 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 4: "mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet; "nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums"). Gleichzeitig wurden die bisherigen sieben Landesstellen aufgelöst vergleiche Paragraph 10, Absatz 2, zweiter Satz SMSG 2002). Die Gesetzesmaterialien betonen, dass dadurch, eine Organisationsreform umsetzend, das Sozialministeriumservice an die Stelle der bisherigen Landesstellen getreten ist, welche im Sozialministeriumservice als nunmehr einzigem Organ - "der neuen Behörde" - zusammengeführt wurden vergleiche Regierungsvorlage 1142 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 1, 4: "Zusammenführung von sieben Bundessozialämtern in eine Organisationseinheit"; aaO 4: "eine Organisationseinheit").

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022110011.J05

## Im RIS seit

28.03.2023

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)